

§ 10

(1) Durch die jeweils zuständige Wasserwirtschafts-direktion erfolgt eine Hochwasservorhersage:

1. sobald die Möglichkeit einer Hochwasserentwicklung auf Grund der allgemeinen Wetterlage und der Wasserführung der Flußläufe erkannt ist;
2. sobald der Umfang und die zu erwartende Höhe des Hochwassers beurteilt werden kann;
3. ständig während des Hochwassers, wenn die Wetterlage und der Abfluß Vorgang Änderungen des Hochwasserablaufes erwarten lassen.

(2) Die Empfänger der Hochwasservorhersage werden in der Hochwassermeldeordnung festgelegt.

(3) Die Weitergabe der Hochwasservorhersage innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches bleibt den Empfängern vorbehalten. Über die Veröffentlichung der Hochwasservorhersage durch Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft.

§ 11

(1) Die Einrichtung und Unterhaltung der Meldestellen sowie die Vergütung der Beobachter während der Meldezeit übernehmen die für die Meldestellen jeweils zuständigen Dienststellen des Amtes für Wasserwirtschaft bzw. des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes. Die im Rahmen des Meldedienstes bei den Dienststellen der Deutschen Post anfallenden Kosten für die Weiterleitung der Meldungen entsprechend den Meldeplänen trägt das Amt für Wasserwirtschaft.

(2) Die Weiterverbreitung der Meldungen erfolgt auf Kosten der Dienststellen, denen die Bekanntmachung obliegt.

(3) Erfolgt die Weitergabe an Einrichtungen der staatlichen Organe, an volkseigene Betriebe und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen, an Privatbetriebe oder Einzelpersonen auf deren Wunsch und nur in ihrem Interesse, so tragen diese die Kosten.

(4) Die Gebühren für WOBS-Telegramme und fernmündliche Meldungen sind von den Dienststellen der Deutschen Post zu stunden und nach Ablauf des Hochwassers in einer Gesamtaufstellung mit dem Amt für Wasserwirtschaft zu verrechnen.

§ 12

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung
über die Tierzuchtleiterprüfung.
Vom 17. Juni 1961**

§ 1

Die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Tierzuchtleiter“ (im folgenden „Tierzuchtleiter“ genannt) wird durch die erfolgreiche Ablegung der Tierzuchtleiterprüfung erworben.

§ 2

(1) Die Prüfung als Tierzuchtleiter ist vor einem Prüfungsausschuß beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft abzulegen.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses, der sich aus Wissenschaftlern und Tierzuchtleitern zusammensetzt, werden vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft berufen und abberufen.

§ 3

Die Zulassung zur Prüfung sowie deren Durchführung werden durch eine Prüfungsordnung geregelt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 31. Mai 1954 über die Ausbildung und Prüfung der Tierzuchtleiter (ZBl. S. 239) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1954 zur Anordnung über die Ausbildung und Prüfung der Tierzuchtleiter (ZBl. S. 242) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1961

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: Skodowski
Staatssekretär

**Anordnung
zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und
Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie
einschließlich der Produktionsstätten des Handels.**

Vom 24. Juni 1961

Zur Sicherung der ständigen Übereinstimmung von Preis und Qualität der Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels (nachfolgend Lebensmittelindustrie genannt) wird mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und in Übereinstimmung mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung und dem Büro der Regierungskommission für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die Produktion hat in allen Betrieben der Lebensmittelindustrie unter Beachtung der den gesetzlichen Preisen zugrunde liegenden Qualitätsbestimmungen zu erfolgen. Die betrieblichen Rezepturen haben die Einhaltung dieser Qualitätsbestimmungen zu gewährleisten.

§ 2

Rezepturveränderungen mit qualitätsmindernder Wirkung dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

§ 3

Sofern Rezepturveränderungen mit qualitätsmindernder Wirkung notwendig werden, auf die der Betrieb keinen Einfluß hat, ist zur Übereinstimmung des Preises mit der Qualität wie folgt zu verfahren:

- a) Abweichungen von den verbindlich vorgeschriebenen Staatlichen Standards dürfen gemäß § 4 der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516) nur mit vorheriger Zustimmung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung vorgenommen werden. Liegt die Zustimmung vor, ist rechtzeitig vor der Aufnahme der Produktion mit abgeänderten Rezepturen unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung beim zuständigen Preisbildungsorgan Antrag auf Überprüfung und Neufestsetzung des Preises zu stellen.
- b) Abweichungen von den betriebsindividuellen Rezepturen sind vor der Veränderung der Rezepturen zwecks Überprüfung und Neufestsetzung des Preises dem zuständigen Preisbildungsorgan anzugeben.